



## INHALTSVERZEICHNIS:

### 1. Gemeinde Grainau: Anordnung für die Sperrung von Skipisten in der Wintersaison 2015/2016

### 1. Gemeinde Grainau: Anordnung für die Sperrung von Skipisten in der Wintersaison 2015/2016

Die Gemeinde Grainau erlässt auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende

#### ANORDNUNG

für die Sperrung von Skipisten in der Wintersaison 2015/2016:

#### 1. Skipisten im Alpspitzgebiet

Der Sportbetrieb auf den Skiabfahrten im Alpspitzgebiet ist für die Zeit der Pistenpräparierung (Pistenraupe, Seilwinde, inkl. Vor- und Nachlaufzeiten) untersagt. Dies ist vor Ort anhand der errichteten Absperrungen (Warnlampen o.ä.) an den öffentlichen, hierfür vorgesehenen Zugängen zu den Skiabfahrten sowie den zusätzlichen Hinweisschildern (Piste gesperrt) zu erkennen.

#### 2. Hochalmweg

Der Hochalmweg ist während der Skisaison (Aufnahme bzw. Ende des öffentlichen Skibetriebs) für aufsteigende Pistenbenutzer (wie z.B. Tourenger, Schneeschuhwanderer) täglich in der Zeit von 07:00 Uhr bis zum Abschluss der letzten Kontrollfahrt (Aushang) längstens jedoch bis 18:00 Uhr gesperrt. Unberührt bleibt die Ausschilderung vor Ort.

3. Von dem Verbot nach Nr. 2 dieser Anordnung sind Skifahrer ausgenommen, die aufgrund eines bei der Talfahrt erlittenen Sturzes oder Materialdefekts gezwungen sind, am Pistenrand aufzusteigen.

4. Diese Anordnung ist auf das Gemeindegebiet Grainau beschränkt

5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieser Anordnung wird angeordnet.

6. Diese Anordnung gilt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln der Gemeinde Grainau als bekanntgegeben.

## Hinweise:

Zu widerhandlungen gegen die Nummern 1 bis 3 der vorstehenden Anordnung können gemäß Art. 3, Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) i.V.m § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

Mit weiteren vorübergehenden Beschränkungen des Sportbetriebes auf den Skiabfahrten im Gemeindegebiet ist zu rechnen, sollte dies zur Verhütung von Gefahren oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich werden. Insbesondere ist daher auf die Beschilderung vor Ort zu achten. Auf die im gesamten Skigebiet an den Stationen der Bergbahnen ausgehängten Regeln über das Verhalten für Skifahrer und Snowboarder – FIS Verhaltensregeln – wird hingewiesen.

Die Anordnung kann im Rathaus der Gemeinde Grainau (Zimmer 1), Am Kurpark 1, 82491 Grainau zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag, 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.

## Begründung:

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war im Interesse der öffentlichen Sicherheit die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieses Bescheides anzuordnen. Der Schutz von Leib- und Leben aller Pistenbenutzer, insbesondere der Ski- und Snowboardfahrer sowie der Tourenger und Schneeschuhwanderer ist in diesem Fall höher zu bewerten, als das Interesse eines Einzelnen auf Rechtsschutz in Form der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diese Anordnung.

Im Fall der Nr. 1 dieses Bescheides insbesondere deshalb, weil das öffentliche Interesse der Sicherheit der Skipisten für Skifahrer und Snowboarder, also der Schutz von Gesundheit und Leben, gegenüber zwar zeitlich unbeschränkten aber lebensgefährlichen Abfahrten überwiegt.

Im Fall der Nr. 2 dieses Bescheides insbesondere deshalb, weil das öffentliche Interesse der Skifahrer und Snowboarder an der Sicherheit der Skipisten, also der Schutz von Gesundheit und Leben, das Interesse von Tourengern und Schneeschuhwanderern am jederzeitigen Aufstieg überwiegt.

Einer weitergehenden Begründung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nicht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischem Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Grainau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Grainau, 22.12.2015  
Gemeinde Grainau

Stephan Märkl  
1. Bürgermeister

Garmisch-Partenkirchen, 02.01.2016

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat